

SK / Motion Steiner-Kaufmann-Gommiswald / Bosshard-St.Gallen / Schmid-Buchs (27 Mitunterzeichnende) vom 19. April 2022

Einführung eines Stellvertretungssystems für das Parlament

Antrag des Präsidiums und der Regierung vom 17. und 23. August 2022

Nichteintreten.

Begründung:

Die heutige Regelung ohne Stellvertretung hat sich bewährt. Sie stellt sicher, dass der Kreis der Mitglieder des Kantonsrates klar definiert ist. Auf diese Weise können die Mitglieder des Kantonsrates insbesondere durch die Fraktionen und die Parlamentsdienste in ihre parlamentarische Tätigkeit eingeführt werden und sich sowohl mit den politischen Geschäften als auch mit den parlamentarischen Prozessen vertraut machen. Für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter wäre es schwierig, das notwendige Wissen in Bezug auf die zu behandelnden Geschäfte und den parlamentarischen Betrieb aufzubauen; dasselbe gilt für die häufig oder über lange Zeit abwesenden gewählten Ratsmitglieder. Abwesenheiten erschweren die Zusammenarbeit und die Vertrauensbildung im Rat, in den Fraktionen sowie zwischen Kantonsrat und Regierung. Regierung und Präsidium möchten daher keine Anreize setzen, dass Ratsmitglieder nicht an Sitzungen teilnehmen und sich stattdessen vertreten lassen.

Hinzu kommt, dass die Präsenz im St.Galler Kantonsrat insgesamt sehr gut ist und diesbezüglich kein Handlungsbedarf besteht. Die Funktionsfähigkeit des Kantonsrates war noch nie durch die Abwesenheit einer grösseren Anzahl von Ratsmitgliedern in Frage gestellt. Im Übrigen sieht die Motion vor, die Stellvertretungsmöglichkeit auf «voraussehbare, begründete, längere Absenzen» zu beschränken. Damit würde die Stellvertretungsmöglichkeit lediglich eine kleine Zahl jener Fälle erfassen, in denen heute Ratsmitglieder den Sitzungen fernbleiben. Der weit überwiegende Teil der Abwesenheiten bliebe weiterhin ohne Stellvertretungsmöglichkeit, womit auch das Ziel, dass die politischen Kräfteverhältnisse im Rat stets gleich sind, nicht erreicht werden könnte.

Ein gewähltes Ratsmitglied kann nie in all seinen Eigenschaften vertreten werden. Mit der Vorgabe, als stellvertretende Personen die ersten Ersatzmitglieder derselben Listen zu bestimmen, beschränkt sich die Motion darauf, dass die regionale Herkunft und – in der Regel – die Parteizugehörigkeit gleich sind. Da die stellvertretenden Personen damit aus den Nichtgewählten der letzten Parlamentswahl rekrutiert und nicht – wie in anderen Kantonen – in einer eigenen Wahl gewählt werden, beeinträchtigt dies das Recht der Stimmberechtigten, sich in der Parlamentswahl ganz bewusst für bestimmte Kandidatinnen und Kandidaten zu entscheiden und für andere nicht. Die weitgehende Auflösung der Unterscheidung zwischen Gewählten und Nichtgewählten stellt einen erheblichen Eingriff in das Wahlrecht der Stimmberechtigten dar.

Für das in der Motion prominent erwähnte Argument, dass eine Stellvertretungsregelung zu einer «Verbesserung des gesellschaftlichen Abbilds im Parlament» führt, sehen Regierung und Präsidium keine Evidenz. So lässt sich nicht feststellen, dass die fünf – vorab Westschweizer – Kantonsparlamente mit Stellvertretungsregelung die Gesellschaft z.B. hinsichtlich Altersstruktur, Geschlechterverteilung oder berufliche Vielfalt besser abbilden als die 21 Kantonsparlamente ohne Stellvertretungsregelung. Auch scheint der Verzicht auf eine Stellvertretungsmöglichkeit kein Grund zu sein, nicht für den St.Galler Kantonsrat zu kandidieren. Bei der letzten Wahl im

Jahr 2020 kandidierten 1'016 Personen auf 78 Listen. Das sind sechs Listen und 238 Kandidierende mehr als im Jahr 2016. Die Zahl der kandidierenden Frauen stieg besonders stark (von 227 auf 348). Dies unterstreicht, dass die Mitgliedschaft im Kantonsrat attraktiv ist und der Wählerschaft eine grosse Zahl und ein breites Spektrum an Personen zur Auswahl steht.

Die Einführung einer Stellvertretungsmöglichkeit für die Mitgliedschaft im Kantonsrat stellt angesichts des geringen Nutzens und der wenigen potenziellen Anwendungsfälle einen unverhältnismässig grossen Eingriff in das erprobte politische System des Kantons St.Gallen dar. Dies illustriert unter anderem der umfassende rechtliche Anpassungsbedarf samt obligatorischer Volksabstimmung, den die Einführung einer Stellvertretungsregelung nach sich ziehen würde. Eine solche bedürfte insbesondere gleich in mehrfacher Weise einer Änderung der Kantonsverfassung (sGS 111.1). Hinzu kämen Änderungen zahlreicher weiterer Erlasse wie z.B. des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1), des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3), des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11) und des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates (sGS 131.12). Selbst Erlasse wie das Personalgesetz (sGS 143.1) oder das Disziplinalgesetz (sGS 161.3) wären vom weitreichenden Rechtsetzungsbedarf betroffen.

Regierung und Präsidium erachten aus diesen Gründen die Einführung einer Stellvertretungsregelung für den St.Galler Kantonsrat nicht als zielführend. Eine Stellvertretungsmöglichkeit im Parlament bringt erhebliche Nachteile mit sich, die Vorteile sind kleiner als von der Motionärin und den Motionären erhofft, und der Eingriff in das politische System wäre unverhältnismässig gross. Regierung und Präsidium beantragen daher, auf die Einführung einer Stellvertretungsregelung für den Kantonsrat zu verzichten und nicht auf die Motion einzutreten.